



Geschäftsordnungsantrag 01: Beschränkung der Amtszeit der Sprecher*innen

Aktuelle Geschäftsordnung	Neue Formulierung durch Antrag GOA-01
II DIE SPRECHER*INNEN § 4 „Zusammensetzung“ Der Gruppe der Sprecher*innen gehören je zwei Vertreter*innen der Landessportbünde und der Spitzenverbände (eine*r aus dem olympischen und eine*r aus dem nicht-olympischen Bereich) sowie ein*e Vertreter*in der Verbände mit besonderen Aufgaben an. Sie werden auf der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung, die nach den Neuwahlen des DOSB-Präsidiums stattfindet, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jede*r Sprecher*in kann für die unmittelbar folgenden Funktionsperioden zweimal wiedergewählt werden. Nach Ablauf einer weiteren Funktionsperiode, in welcher das Amt nicht ausgeübt wird, ist eine erneute Wahl zum*zur Sprecher*in mit Wiederwahl zulässig.	II DIE SPRECHER*INNEN § 4 „Zusammensetzung“ Der Gruppe der Sprecher*innen gehören je zwei Vertreter*innen der Landessportbünde und der Spitzenverbände (eine*r aus dem olympischen und eine*r aus dem nicht-olympischen Bereich) sowie ein*e Vertreter*in der Verbände mit besonderen Aufgaben an. Sie werden auf der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung, die nach den Neuwahlen des DOSB-Präsidiums stattfindet, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jede*r Sprecher*in kann für die unmittelbar folgende Funktionsperiode einmal wiedergewählt werden. Nach Ablauf einer weiteren Funktionsperiode, in welcher das Amt nicht ausgeübt wird, ist eine erneute Wahl zum*zur Sprecher*in mit Wiederwahl zulässig.



Geschäftsordnungsantrag 02: Einführung einer gemeinsamen Interessensvertretung der Landessportbünde

Aktuelle Geschäftsordnung	Neue Formulierung durch Antrag GOA-02
II DIE SPRECHER*INNEN § 4 „Zusammensetzung“ (1) Der Gruppe der Sprecher*innen gehören je zwei Vertreter*innen der Landessportbünde und der Spitzenverbände (eine*r aus dem olympischen und eine*r aus dem nicht-olympischen Bereich) sowie ein*e Vertreter*in der Verbände mit besonderen Aufgaben an. Sie werden auf der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung, die nach den Neuwahlen des DOSB-Präsidiums stattfindet, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jede*r Sprecher*in kann für die unmittelbar folgenden Funktionsperioden zweimal wiedergewählt werden. Nach Ablauf einer weiteren Funktionsperiode, in welcher das Amt nicht ausgeübt wird, ist eine erneute Wahl zum*zur Sprecher*in mit Wiederwahl zulässig.	II DIE SPRECHER*INNEN § 4 „Zusammensetzung“ (1) Der Gruppe der Sprecher*innen gehören ein*e Vertreter*in der Landessportbünde, ein*e Vertreter*in der olympischen Spitzenverbände, ein*e Vertreter*in der nicht-olympischen Spitzenverbände sowie ein*e Vertreter*in der Verbände mit besonderen Aufgaben an. Für den*die Sprecher*in der Landessportbünde kann ein*e Stellvertreter*in gewählt werden, der*die bei Abwesenheit von dem*der LSB-Sprecher*in an den Sprecher*innen-Sitzungen teilnehmen und deren*dessen Stimmrecht bzw. Aufgaben wahrnehmen kann. Sprecher*innen und Stellvertreter*in werden durch die Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung, die nach den Neuwahlen des DOSB-Präsidiums stattfindet, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied der Gruppe der Sprecher*innen (sowohl Sprecher*innen als auch Stellvertreter*in) kann für die unmittelbar folgenden Funktionsperioden zweimal wiedergewählt werden. Nach Ablauf einer weiteren Funktionsperiode, in welcher kein Amt in der Sprecher*innen-Gruppe ausgeübt wird, ist eine erneute Wahl in die Gruppe der Sprecher*innen (als Sprecher*in oder Stellvertreter*in) zulässig.

Kommentiert [SJ1]: Formulierung GOA-02 bei Annahme des Änderungsantrages GOA-02-Ä01:

Jedes Mitglied der Gruppe der Sprecher*innen (sowohl Sprecher*innen als auch Stellvertreter*in) kann für die unmittelbar folgenden Funktionsperioden **einmal** wiedergewählt werden.



Geschäftsordnungsantrag 03: Einführung von Stellvertreter*innen für die Sprecher*innen der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung

Aktuelle Geschäftsordnung	Neue Formulierung durch Antrag GOA-3
I KONFERENZ FÜR FRAUEN, VIelfALT UND GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG § 1 „Aufgaben“ 2) Die Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte: I sie kann Anträge an die DOSB-Mitgliederversammlung, gemäß § 12 Absatz 4 der DOSB-Satzung, stellen I sie stimmt über eingereichte Anträge ab I sie wählt die Sprecher*innen der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung des DOSB I sie nimmt die Berichte des zuständigen DOSB-Vorstandsmitglieds, der Delegationsleitung des DOSB zum Deutschen Frauenrat und der Sprecher*innen entgegen I sie nimmt zu grundsätzlichen frauen- und gleichstellungspolitischen Angelegenheiten Stellung I sie bestätigt die DOSB-Delegierten zum Deutschen Frauenrat gemäß § 2 Absatz 5 I sie kann die Einrichtung themenspezifischer Arbeitsgruppen beschließen.	I KONFERENZ FÜR FRAUEN, VIelfALT UND GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG § 1 „Aufgaben“ 2) Die Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte: I sie kann Anträge an die DOSB-Mitgliederversammlung, gemäß § 12 Absatz 4 der DOSB-Satzung, stellen I sie stimmt über eingereichte Anträge ab I sie wählt die Sprecher*innen der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung des DOSB sowie deren Stellvertreter*innen I sie nimmt die Berichte des zuständigen DOSB-Vorstandsmitglieds, der Delegationsleitung des DOSB zum Deutschen Frauenrat und der Sprecher*innen entgegen I sie nimmt zu grundsätzlichen frauen- und gleichstellungspolitischen Angelegenheiten Stellung I sie bestätigt die DOSB-Delegierten zum Deutschen Frauenrat gemäß § 2 Absatz 5 I sie kann die Einrichtung themenspezifischer Arbeitsgruppen beschließen.



II DIE SPRECHER*INNEN	II DIE SPRECHER*INNEN
§ 4 „Zusammensetzung“ (1) Der Gruppe der Sprecher*innen gehören je zwei Vertreter*innen der Landessportbünde und der Spitzenverbände (eine*r aus dem olympischen und eine*r aus dem nicht-olympischen Bereich) sowie ein*e Vertreter*in der Verbände mit besonderen Aufgaben an. Sie werden auf der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung, die nach den Neuwahlen des DOSB-Präsidiums stattfindet, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jede*r Sprecher*in kann für die unmittelbar folgenden Funktionsperioden zweimal wiedergewählt werden. Nach Ablauf einer weiteren Funktionsperiode, in welcher das Amt nicht ausgeübt wird, ist eine erneute Wahl zum*zur Sprecher*in mit Wiederwahl zulässig.	§ 4 „Zusammensetzung“ (1) Der Gruppe der Sprecher*innen gehören je [...] an. Für jede*n Sprecher*in kann je ein*e Stellvertreter*in gewählt werden, der*die bei Abwesenheit des*der entsprechenden Sprecher*in an den Sprecher*innen-Sitzungen teilnehmen und deren*dessen Stimmrecht bzw. Aufgaben wahrnehmen kann. Die Stellvertreter*innen dürfen nicht aus denselben Verbänden kommen wie die Sprecher*innen. Sie werden auf der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung, die nach den Neuwahlen des DOSB-Präsidiums stattfindet, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jede*r Sprecher*in kann für die unmittelbar folgenden Funktionsperioden zweimal wiedergewählt werden. Nach Ablauf einer weiteren Funktionsperiode, in welcher das Amt nicht ausgeübt wird, ist eine erneute Wahl zum*zur Sprecher*in mit Wiederwahl zulässig. Sprecher*innen und Stellvertreter*in werden durch die Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung, die nach den Neuwahlen des DOSB-Präsidiums stattfindet, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied der Gruppe der Sprecher*innen (sowohl Sprecher*innen als auch Stellvertreter*in) kann für die unmittelbar folgenden Funktionsperioden zweimal wiedergewählt werden. Nach Ablauf einer weiteren Funktionsperiode, in welcher kein Amt in der Sprecher*innen-Gruppe ausgeübt wird, ist eine erneute Wahl in die Gruppe der Sprecher*innen (als Sprecher*in oder Stellvertreter*in) zulässig.

Kommentiert [JS2]: Formulierung GOA-03 bei Annahme des Änderungsantrages GOA-03-Ä01:

Jedes Mitglied der Gruppe der Sprecher*innen (sowohl Sprecher*innen als auch Stellvertreter*in) kann für die unmittelbar folgenden Funktionsperioden **einmal** wiedergewählt werden.



Geschäftsordnungsantrag 04: Strukturänderung der DOSB-Delegation im Deutschen Frauenrat

Aktuelle Geschäftsordnung	Neue Formulierung durch Antrag GOA-04
KONFERENZ FÜR FRAUEN, VIelfALT UND GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG § 1 „Aufgaben“ 2) Die Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte: I sie kann Anträge an die DOSB-Mitgliederversammlung, gemäß § 12 Absatz 4 der DOSB-Satzung, stellen I sie stimmt über eingereichte Anträge ab I sie wählt die Sprecher*innen der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung des DOSB I sie nimmt die Berichte des zuständigen DOSB-Vorstandsmitglieds, der Delegationsleitung des DOSB zum Deutschen Frauenrat und der Sprecher*innen entgegen I sie nimmt zu grundsätzlichen frauen- und gleichstellungspolitischen Angelegenheiten Stellung I sie bestätigt die DOSB-Delegierten zum Deutschen Frauenrat gemäß § 2 Absatz 5 I sie kann die Einrichtung themenspezifischer Arbeitsgruppen beschließen. § 2 „Zusammensetzung und Regularien“ 5) Die Delegierten des DOSB zum Deutschen Frauenrat werden auf Vorschlag der Verbändegruppen für die Dauer von vier Jahren bestätigt. Die Spitzenverbände schlagen am Tag vor der Wahl dafür 6, die Landessportbünde 4 und die Sportverbände mit besonderen Aufgaben 2 Vertreterinnen vor. Dem DOSB bleibt es vorbehalten, eine Delegierte zu	KONFERENZ FÜR FRAUEN, VIelfALT UND GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG § 1 „Aufgaben“ (2) Die Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte: [...] I sie wählt die Sprecher*innen der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung des DOSB, die in Personalunion als DOSB-Delegation zum Deutschen Frauenrat gemäß § 2 Absatz 5 fungieren. I sie nimmt die Berichte des zuständigen DOSB-Vorstandsmitglieds, der Delegationsleitung des DOSB zum Deutschen Frauenrat und der Sprecher*innen entgegen I sie nimmt zu grundsätzlichen frauen- und gleichstellungspolitischen Angelegenheiten Stellung I sie bestätigt die DOSB-Delegierten zum Deutschen Frauenrat gemäß § 2 Absatz 5 I sie kann die Einrichtung themenspezifischer Arbeitsgruppen beschließen. § 2 „Zusammensetzung und Regularien“ (1) Die Delegierten des DOSB zum Deutschen Frauenrat werden auf Vorschlag der Verbändegruppen für die Dauer von vier Jahren bestätigt. Die Spitzenverbände schlagen am Tag vor der Wahl dafür 6, die Landessportbünde 4 und die Sportverbände mit besonderen Aufgaben 2 Vertreterinnen vor. Dem DOSB bleibt es vorbehalten, eine Delegierte zu



benennen. Die Delegierten des DOSB zum Deutschen Frauenrat benennen aus ihrem Kreis eine Delegationsleitung. II DIE SPRECHER*INNEN § 3 „Aufgaben“ § 4 „Zusammensetzung“ (1) Der Gruppe der Sprecher*innen gehören je zwei Vertreter*innen der Landessportbünde und der Spitzenverbände (eine*r aus dem olympischen und eine*r aus dem nicht-olympischen Bereich) sowie ein*e Vertreter*in der Verbände mit besonderen Aufgaben an. Sie werden auf der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung, die nach den Neuwahlen des DOSB-Präsidiums stattfindet, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jede*r Sprecher*in kann für die unmittelbar folgenden Funktionsperioden zweimal wiedergewählt werden. Nach Ablauf einer weiteren Funktionsperiode, in welcher das Amt nicht ausgeübt wird, ist eine erneute Wahl zum*zur Sprecher*in mit Wiederwahl zulässig. (2) Den Vorsitz der Gruppe der Sprecherinnen führt eine aus ihrem Kreis, von den Sprecher*innen benannte, Person.	benennen. Die Delegierten des DOSB zum Deutschen Frauenrat benennen aus ihrem Kreis eine Delegationsleitung. II DIE SPRECHER*INNEN § 3 „Aufgaben“ (2) <i>Die Sprecher*innen fungieren in Personalunion als DOSB-Delegation im Deutschen Frauenrat. Sie vertreten die Interessen des DOSB im Deutschen Frauenrat und nehmen an den Mitgliederversammlungen des Deutschen Frauenrats teil, sofern dies zur Ausübung der in §8 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Frauenrats verankerten Stimmrechte erforderlich ist.</i> § 4 „Zusammensetzung“ 1) Der Gruppe [...] an. Sie werden auf der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung, die nach den Neuwahlen des DOSB-Präsidiums stattfindet, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jede*r Sprecher*in kann für die unmittelbar folgenden Funktionsperioden zweimal wiedergewählt werden. Nach Ablauf einer weiteren Funktionsperiode, in welcher das Amt nicht ausgeübt wird, ist eine erneute Wahl zum*zur Sprecher*in mit Wiederwahl zulässig. 2) <i>Der Gruppe der Sprecher*innen gehört auch ein*e Sprecher*in Deutscher Frauenrat an. Sie*er fungiert als Delegierte*r für den Deutschen Frauenrat und als ehrenamtliche Leitung der DOSB-Delegation im Deutschen Frauenrat. Er*sie muss Delegierte*r zur Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung sein. Zusätzlich wird vom DOSB eine hauptamtliche Delegationsleitung Deutscher Frauenrat gestellt, die ebenfalls als Delegierte*r zum</i>
---	---

Kommentiert [JS3]: Formulierung GOA-04 bei Annahme des Änderungsantrages GOA-04-A01:

Die Sprecher*innen und deren Stellvertreter*innen...



	Deutschen Frauenrat fungiert. 3) Die Sprecher*innen werden durch die Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung, die nach den Neuwahlen des DOSB-Präsidiums stattfindet, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied der Gruppe der Sprecher*innen kann für die unmittelbar folgenden Funktionsperioden zweimal wiedergewählt werden. Nach Ablauf einer weiteren Funktionsperiode, in welcher kein Amt in der Sprecher*innen-Gruppe ausgeübt wird, ist eine erneute Wahl in die Gruppe der Sprecher*innen zulässig. 4) DOSB-Vertreter*innen, die dem Vorstand des Deutschen Frauenrates angehören, werden als Sprecher*in kooptiert. Sie können an den Sitzungen der Sprecher*innen teilnehmen, sind aber von weiteren Sprecher*innen-Aufgaben befreit. 5) Personen aus dem Kreise der Delegierten der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung, die nicht der DOSB-Delegation im Deutschen Frauenrat angehören, aber beabsichtigen, für den Vorstand des Deutschen Frauenrates zu kandidieren, können sich bei der Konferenz, die der Vorstandswahl des Deutschen Frauenrats vorausgeht, als zeitlich begrenzte Sprecher*in der Konferenz und damit Teil der DOSB-Delegation im Deutschen Frauenrat wählen lassen. Sollte die Wahl in den Vorstand des Deutschen Frauenrats erfolgreich sein, wird die betreffende Person anschließend nach §4, Abs. 4 als Sprecher*in kooptiert. Sollte die Wahl nicht erfolgreich sein, scheidet die betreffende Person aus dem Kreise der Sprecher*innen wieder aus. 6) Den Vorsitz der Gruppe der Sprecherinnen führt eine aus ihrem Kreis, von den Sprecher*innen benannte, Person.
--	---

Kommentiert [JS4]: Formulierung GOA-04 bei Annahme des Änderungsantrages GOA-04-A01:

Die Sprecher*innen **und deren Stellvertreter*innen** werden...

Kommentiert [JS5]: Formulierung GOA-04 bei Annahme des Änderungsantrages GOA-04-A01:

Jedes Mitglied **der Gruppe der Sprecher*innen (sowohl Sprecher*innen als auch Stellvertreter*innen)** kann....

Kommentiert [JS6]: Formulierung GOA-04 bei Annahme des Änderungsantrages GOA-04-A02:

Jedes Mitglied der Gruppe der Sprecher*innen **als auch Stellvertreter*innen** kann für die unmittelbar folgenden Funktionsperioden **einmal** wiedergewählt werden.

Kommentiert [JS7]: Formulierung GOA-04 bei Annahme des Änderungsantrages GOA-04-A01:

...in die Gruppe der Sprecher*innen **(als Sprecher*in oder Stellvertreter*in)** zulässig.



§ 5 „Sitzungen“

- (1) Sitzungen der Sprecher*innen finden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich, statt. Die Gruppe der Sprecher*innen bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und legt die Tagesordnung fest. Einmal pro Jahr wird die Delegationsleitung der DOSB-Delegierten zum Deutschen Frauenrat zur Sprecher*innensitzung eingeladen.

§ 5 „Sitzungen“

- 1) Sitzungen der Sprecher*innen finden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich, statt. Die Gruppe der Sprecher*innen bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und legt die Tagesordnung fest. Einmal pro Jahr wird die Delegationsleitung der DOSB-Delegierten zum Deutschen Frauenrat zur Sprecher*innensitzung eingeladen.



Geschäftsordnungsantrag 05: Reduktion der Anzahl der Delegierten des DOSB im Deutschen Frauenrat

Aktuelle Geschäftsordnung	Neue Formulierung durch Antrag GOA-05
I KONFERENZ FÜR FRAUEN, VIELFALT UND GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG § 2 „Zusammensetzung und Regularien“ 5) Die Delegierten des DOSB zum Deutschen Frauenrat werden auf Vorschlag der Verbändegruppen für die Dauer von vier Jahren bestätigt. Die Spitzenverbände schlagen am Tag vor der Wahl dafür 6, die Landessportbünde 4 und die Sportverbände mit besonderen Aufgaben 2 Vertreterinnen vor. Dem DOSB bleibt es vorbehalten, eine Delegierte zu benennen. Die Delegierten des DOSB zum Deutschen Frauenrat benennen aus ihrem Kreis eine Delegationsleitung.	I KONFERENZ FÜR FRAUEN, VIELFALT UND GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG § 2 „Zusammensetzung und Regularien“ 5) Die Delegierten des DOSB zum Deutschen Frauenrat werden auf Vorschlag der Verbändegruppen für die Dauer von vier Jahren bestätigt. Die Spitzenverbände schlagen am Tag vor der Wahl dafür 2, die Landessportbünde 2 und die Sportverbände mit besonderen Aufgaben 1 Vertreter*innen vor. Dem DOSB bleibt es vorbehalten, eine Delegierte zu benennen. Die Delegierten des DOSB zum Deutschen Frauenrat benennen aus ihrem Kreis eine Delegationsleitung.